Der JuristInnenausbildung neue Kleider

Uwe Boysen

Viel ist in den letzten Jahren, ja Jahrzehnten an der deutschen JuristInnenausbildung herumgemäkelt worden. Geändert hat sich wohl nur zweierlei: Die Menge des Stoffs ist größer geworden und die Zahl der Studierenden auch. Natürlich zeigen sich heute an der Oberfläche Phänomene, die eine Reform angezeigt erscheinen lassen: die große Zahl Studierender, wachsende Arbeitsmarktschwierigkeiten, unklarer werdende Erwerbsbiografien und damit verschwimmende Berufsbilder. Indes ist das nicht spezifisch für die Juraausbildung, sondern für sämtliche Ausbildungsgänge, seien sie nun universitär, an Fachhochschulen oder sonstwie verfaßt.

Allerdings: Die Ausbildung von Juristinnen und Juristen hat sich bisher als besonders resistent gegen Strömungen der Erneuerung erwiesen. (Wahrscheinlich gibt es ein besonders reformresistentes JuristInnen-Gen.) Entsprechend wird auch heute die Idee einer umfassenden Reform, vielleicht gepaart mit neuen medialen und hochschulpädagogischen Ansätzen, nur zaghaft vertreten. Das gilt auch für den Teil der juristischen Öffentlichkeit, den man als die Linke zu bezeichnen gewohnt ist (oder war). Hier trauert man der einphasigen Ausbildung der 70er Jahre mit Projektstudium und interdisziplinärem Anspruch nach und möchte daraus einen neuen Aufguß brauen.

Ein Rückblick mit Zweifeln

Mich überzeugt das nur partiell. So gelang es der „neuen" JuristInnenausbildung der 70er Jahre überhaupt nicht, die Fülle des juristischen Stoffes in den Griff zu bekommen. Oberstes Gebot war, alles zu wissen, was herkömmliche AbsolventInnen des Jurastudiums wußten, und darüber hinaus das alles noch mit Hilfe der Zauberformel von den Sozialwissenschaften – selbstverständlich kritisch – zu hinterfragen. Die Kurse bekamen andere Titel. Hinter ihnen steckten teilweise auch neue Konzeptionen, mit denen versucht werden sollte, alte Kästchenstrukturen der Juraausbildung aufzubrechen. So gab es etwa in Bremen die Kurse „Arbeit, Eigentum, Vertrag" oder „politische Herrschaft". Letztendlich war es aber doch der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches mit etwas Arbeitsrecht auf der einen und Verfassungsrecht auf der anderen Seite, was da gelehrt wurde.

Zwar war viel von exemplarischem Lernen die Rede. JedeR HochschullehrerIn blieb jedoch fest bei seiner Überzeugung, daß dies anhand seiner/ihrer Spezialmaterie zu geschehen habe und handle es sich bei ihr auch um die Feinheiten des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses. Es läßt sich leicht vorstellen, daß Planungssitzungen eher ineffektiv verliefen und die Kurse, die von mehreren HochschullehrerInnen parallel gegeben wurden, ziemlich auseinanderdrifteten. Hinzu kam, daß die ProfessorInnen, allesamt ausgebildet und sozialisiert im herkömmlichen juristischen Fächerkanon mit seiner stark individualisierenden Sichtweise, kaum teamfähig waren (und sind).

Ebensowenig ließ sich der Trumpf der Integration von Sozialwissenschaften in die juristische Ausbildung so recht ausspielen. Ihm lag ein sehr eingeschränktes Verständnis von sozialwissenschaftlicher Theoriebildung zugrunde. Danach waren *die* Sozialwissenschaften fortschrittlich, die Juraausbildung dagegen rückschrittlich. Nicht bedacht wurde bei diesem Strickmuster, daß auch die Sozialwissenschaften sehr konservative Spielarten haben und daß es nicht einfach möglich ist, sozialwissenschaftliche Erkenntnisse in juristische Dogmatik und Fallösungstechniken zu übersetzen. Nicht selten wurde so ein einziger Befund aus einer soziologischen oder psychologischen Untersuchung herausgeschnitten und damit versucht, eine juristische Ansicht als sozialwissenschaftlich belegt auszuweisen, ohne daß mitgeteilt – oder von den Schreibenden vielleicht auch verstanden – worden wäre, in welchem wissenschaftlichen und untersuchungsstrategischen Kontext dieser Befund gestanden hatte.

Fast ebenso trübe sah es in den 70ern mit der (damals und heute) stets beschworenen Theorie-Praxis-Integration

aus. Zwar wurde versucht, Praxisanteile, etwa durch die Berufung von Lehrbeauftragten aus der Rechtspflege oder der Verwaltung, in die Hochschulen zu tragen oder die Praxisphasen durch mit PraktikerInnen und HochschullehrerInnen bestückte sogenannte Begleitkurse zu ergänzen. Zu einer wirklichen Durchdringung der Praxis mit Hilfe der Theorie oder der Änderung theoretischer Einschätzungen durch die Konfrontation mit einer vielleicht abweichenden Praxis hat das jedoch nur in den wenigsten Fällen geführt. Für die Studierenden blieb entweder das Bild sich Hahnenkämpfe liefernder KursleiterInnen, von denen jedeR zeigen wollte, wer das Recht besser und authentischer zu interpretieren in der Lage ist, oder fromme Übereinstimmung von Theorie und Praxis ohne große Spannkraft.

Offene Fragen beim neuen Modell der Justizverwaltung

Bei meiner eher pessimistischen Einschätzung, wie sie in den letzten Absätzen zum Vorschein gekommen ist, erstaunt es sicherlich wenig, wenn ich die Beschlüsse der Konferenz der JustizministerInnen (JuMiKo) vom November 1998[1] eher skeptisch beurteile. Die vielen im JuMiKo-Papier nicht gelösten Probleme sollen jodoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie in einigen Punkten weit über die Vorstellungen hinausgeht, die von anderen mit der Juraausbildung befaßten Gruppen vertreten werden. Es lohnt sich jedenfalls, den Versuch zu unternehmen, die Diskussion zu beeinflussen und mit weiteren Ideen anzureichern. Diese sollten sich nach meiner Auffassung auf folgende – im JuMiKo-Beschluß überhaupt nicht erwähnten – Punkte konzentrieren:

Der gemeinsame Nenner juristischer Tätigkeit

Das ist die viel diskutierte Frage nach der EinheitsjuristIn. Der Form nach halten die Vorschläge der JuMiKo an dieser Figur fest, der Sache nach geben sie sie auf, wenn man das, was nach dem dann einzigen Staatsexamen noch kommen soll, noch als Ausbildung und noch nicht als Berufspraxis begreift. Diese Einschätzung drängt sich mir aber auf, weil eine gleichberechtigte Teilhabe an den Aktivitäten auf den typischen juristischen Berufsfeldern in der nachuniversitären Phase zunächst durchaus noch nicht ansteht.

Differenzieren sich derart bereits die Ausbildungswege, fragt sich, ob wenigstens noch die fachlichen Grundlagen Gemeinsamkeiten schaffen. Natürlich werden JuristInnen während ihrer universitären Ausbildung darauf getrimmt, Rechtsnormen auszulegen oder sie (allerdings viel seltener) auch zu schaffen. Die dogmatischen Gebilde, die dazu notwendig sind, verästeln sich aber in jedem Einzelgebiet immer mehr, so daß nur wenige gemeinsame Grundbegriffe für die Juraausbildung zurückbleiben.

Daß die EinheitsjuristIn damit faktisch ein Fabelwesen wird, muß einfach eingestanden werden.

Juristische Grundwerte

Wenn schon juristische Tätigkeiten als Maßstab für gemeinsame Handlungsorientierungen ausscheiden, so gibt es vielleicht doch andere Möglichkeiten, weiter von einheitlichen Kriterien für die juristische Ausbildung auszugehen. Als Maßstab bietet sich hier das gute alte Grundgesetz an. Natürlich wird auch unsere Verfassung stets unterschiedlich interpretiert werden. Sie hat aber gegen demokratiefeindliche Tendenzen eine Reihe von Sperren errichtet, die – nimmt man sie so ernst, wie sie es verdienen – ein Zerbrechen bürgerlich-liberaler Demokratie verhindern sollten. „Im Zweifel für die freiheitlichere Lösung" und „im Zweifel für die sozial unterprivilegierten", sind zwei Grundsätze, die einen Leitstrahl für die Juraausbildung der Zukunft abgeben könnten.

Daneben erscheint es mir eminent wichtig, die Rolle juristischer Experten in der Zeit seit 1933 zu durchleuchten und nicht bei dem moralischen Entsetzen stehen zu bleiben, das so viele Festreden zum Thema heute auszeichnet. Hier könnte wirklich exemplarisch anhand von Karrieren einzelner JuristInnen wie anhand der Karrieren einzelner Rechtsbegriffe gezeigt werden, wozu JuristInnen mit dem ihnen mitgegebenen Handwerkszeug fähig waren oder wie sie es zu verändern wußten, um die gewünschten Ziele zu erreichen. Das Material hierzu liegt in zahlreichen Veröffentlichungen vor. Es muß nur didaktisch vernünftig und auf die Gegenwart bezogen umgesetzt werden.

Die Rolle von Dogmatik und Nachbarwissenschaften

Juristische Dogmatik darf nicht zum Selbstzweck verkommen, wie es bei den Auslegungslehren häufig der Fall zu sein scheint. Ihre Interessengebundenheit und der historische Zusammenhang, in dem sich Gerichte oder politische Kräfte bestimmte Argumentationsmuster und Auslegungsmethoden aus dem großen Angebot herauspicken, muß Studierenden deutlich gemacht werden. Das kann in der Tat hervorragend anhand von ideologiekritischen Ergebnissen der Nachbarwissenschaften geschehen.

Warum ist eine Gesetzesvorschrift so geworden, wie sie heute ist? Wie wird sie in Zukunft voraussichtlich ausgelegt werden? Und welches Verständnis ist am verfassungsverträglichsten? Das sind Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, will man nicht nur Rechtshandwerk betreiben, sondern auch rechtliche Entwicklungen mit all ihren Möglichkeiten und Gefahren einschätzen. Daß dabei Analysen aus anderen Wissenschaftsbereichen, z. B. aus den Naturwissenschaften bei Fragen des Umweltrechts oder gesellschaftswissenschaftliche Ansätze bei Fragen des Familienrechts, eine wichtige Rolle zu spielen haben, müßte schnell einleuchten.

Die Theorie–Praxis–Integration und das exemplarische Lernen

Einer meiner Befunde aus der Kritik der einphasigen Ausbildungen war, daß eine Integration von Theorie und Praxis in ihnen nicht gelungen ist. Es blieb auch hier bei dem schönen Satz, den wohl jedeR ReferendarIn schon gehört hat, daß man nun in der Praxis getrost alles vergessen könne, was an der Universität gelehrt worden sei. Gerade das ist aber ein Armutszeugnis nicht nur für die Universitäten, sondern auch für deren AbsolventInnen, die so etwas absondern. Für mich kann eine gelungene Theorie–Praxis–Integration gerade an diesen Widersprüchen zwischen TheoretikerInnen und PraktikerInnen ansetzen. Warum kann (oder soll) man alles vergessen? Und was stellen sich diese Leute eigentlich unter „alles" vor? Wenn es gelingt, diese Pauschalangaben auf konkrete Inhalte und Situationen der Praxis zu beziehen, dann kann Integration der zwei scheinbar feindlichen Schwestern gelingen, wenn z. B. theoretische Konstrukte viel mehr, als das bisher geschieht, danach befragt werden, zu welcher Beweislast im praktischen zivil-

Anmerkung:
1 Dazu Funke, *FoR* 2/99, 60 f.

rechtlichen Fall sie führen und welche Folgen sich daraus ergeben, oder wenn es darum geht, zunächst einmal eine Tatsachenbasis für die Anwendung von Rechtsbegriffen wie etwa desjenigen der Sittenwidrigkeit zu schaffen. Eine Reform ohne Reform sowohl der Theorie wie der Praxis – das ist eine wichtige und richtige Erkenntnis aus dem Scheitern der einphasigen Modelle der 70er Jahre – wird nicht gelingen.

Eine der größten Schwierigkeiten der Reform wird es sein, Maßstäbe zur Stoffbeschränkung zu finden. Auch hier erscheint mir das Kriterium des Widerspruchs zwischen verschiedenen Interessen oder zwischen Einschätzungen hilfreich zu sein. Wer sich entscheiden muß, und JuristInnen müssen sich ständig zwischen verschiedenen Alternativen entscheiden, dem bleibt das, wofür oder wogegen er/sie sich entschieden hat, länger im Gedächtnis. Es müssen den Studierenden also möglichst viele Gelegenheiten zur verantwortlichen Entscheidung juristischer Fälle gegeben werden. Diese Fälle dürfen aber nicht mehr primär von der Perspektive der obersten Gerichte des Landes her gestellt und gelöst werden (wenngleich auch das wichtig bleibt), sondern müssen gesellschaftliche Dissonanzen reflektieren. Fallfragen müssen eher lauten: „Was ist der vergewaltigen Frau rechtlich zu raten (Schadensersatzklage, Strafanzeige etc.)", oder: „Ist dem Arbeitnehmer zu raten, eine Klage auf Höhergruppierung einzureichen (Rechtslage? Kündigungsrisiko?)". Auch das setzt per se noch keine Stoffbegrenzung. Es macht es aber vielleicht einfacher, gesellschaftlich wirklich weniger relevante Bereiche in die Proseminare zu verbannen und als Lehr- und Prüfungsstoff abzustoßen.

Die Autonomie der Hochschulen – Gefahr oder Segen?

Die Annahmen, die hinter dem Bekenntnis zu einer rein universitären Prüfung stecken, sind konkurrenzorientiert: Die Hochschulen würden mehr als bisher auf ihren wissenschaftlichen Ruf achten, wenn an ihren Noten ablesbar sei, wie gut sie ausbildeten. Schon diese – etwas verkürzte – Darstellung zeigt, wie fragwürdig solche Argumente sind. Gute Noten oder auch Erfolg in der nachuniversitären Praxis haben die Unis bislang standhaft ignoriert. Wie hätten sich ansonsten die Heerscharen von Repetitorien etablieren können? Warum das durch die Ausbildungsreform so anders werden soll, kann ich noch nicht ermessen. Es gibt auch die nicht ganz unrealistische Gefahr, daß verschiedene als exotisch geltende Lehrangebote völlig aus der juristischen Landschaft verschwinden, obwohl diese Möglichkeit auch schon heute besteht. Konkurrenz wird zwar auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens mittlerweile wieder als Allheilmittel verkauft. Daß sie aber wirklich langfristig heilsam ist, muß sie noch beweisen und erst recht auf einem Gebiet, wo es nicht um die Produktion von Waren geht.

Fazit

Ein wirklich durchgreifender Wandel in der juristischen Ausbildung wird sich nicht von selbst einstellen. Er ist ohne mit ihm einhergehende grundlegende gesellschaftliche Reformen eher unwahrscheinlich. JuristInnen funktionieren nach wie vor für das gegebene System äußerst effektiv. Es wird zwar viel über die Justiz, die Verwaltung und die RechtsverdreherInnen in der Anwaltschaft geschimpft. Letztlich produziert die Ausbildung aber immer noch so viele an die Bedürfnisse der kapitalistischen Gesellschaft angepaßte JuristInnen, daß sich nur kleine Risse zeigen. Erst wenn es gelingt, einen Wandel der Einstellungen und des Produzierens in der gesamten Gesellschaft herbeizuführen, wird die Notwendigkeit einer auch an die Wurzeln der Ausbildung reichenden, also einer radikalen Reform offensichtlich werden. Ob es fortschrittlichen mit der Perspektive der Veränderung in die Zukunft schauenden JuristInnen gelingt, eine solche Ausbildungsänderung vorzubereiten und durchzusetzen, bleibt abzuwarten.

Uwe Boysen ist Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht und – bereits seit der Einphasigkeit – Lehrbeauftragter an der Uni Bremen.

FoR

Hauptstadtwahnsinn

„Flucht aus Berlin!", müßte demnächst die Parole für alle ReferendarInnen in der Hauptstadt lauten. Und nicht etwa deshalb, weil die zuständige Justizverwaltung in der Regel erst ein Jahr nach dem ersten Examen einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen kann, sondern weil sie für das anschließende zweite Examen nach einem Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts (Az.: VG 12 A 71, 451 und 551.98 vom 20.01.99) auch noch 1 000 Mark Prüfungsgebühr erheben darf. Auf den Verweis, die Erhebung einer solchen Gebühr widerspräche dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Beamtenausbildung, reagierte das Gericht mit der Argumentation, daß hier sauber zwischen Beamtenrecht und Prüfungsrecht getrennt werden müsse. Das vermag zum einen dogmatisch nicht überzeugen, da das Examen als Abschluß der Ausbildung der Beamten willkürlich aus der Beamtenausbildung ausgegliedert wird, unterstützt durch die Argumentation, die erhobene Gebühr decke ohnehin nur einen Teil der dem Staat entstehenden Kosten. Nachtigall, ick hör dir trapsen…

Zum anderen gewinnt das Urteil durchaus kuriosen Charakter, indem das Gericht sich in praktischer Lebenshilfe übt und vorschlägt, die 1 000 Mark durch einen Sparplan über die Dauer des Referendariats zu erwirtschaften. Fehlt nur der Hinweis auf die gewinnbringende Veranlagung, durch welche sich der monatliche Rücklagebetrag vielleicht noch reduzieren ließe.

Was für die oder den einzelneN StudentIn zunächst als individuelles Ärgernis erscheint, offenbart sich aber bei genauerem Hinsehen als weiterer Schritt in der katastrophalen Entwicklung des hauptstädtischen Bildungswesens. Berlin hat sich schon mit der Einführung der sogenannten „Verwaltungsgebühr" von 100 Mark, die jedeR bei der Immatrikulation zu zahlen hat, in die Rolle des Vorreiters in Sachen Studiengebühren in dieser Republik gebracht. In diesem Zusammenhang ist auch die Bestätigung der erhobenen Prüfungsgebühren zu sehen. Die von der Großen Koalition in Berlin betriebene neoliberale Deregulierungspolitik im Bildungsbereich manifestiert sich einerseits in der Etablierung solcher ökonomischer Selektionsmechanismen, zum anderen auch in der chronischen Unterfinanzierung der akademischen Ausbildung, die die Universitäten zwingt, um Drittmittel zu werben oder eben die Auszubildenden zur Kasse zu bitten.

Daß es auch nicht allein um die Kosten geht, die bei der Prüfung entstehen, zeigt die Begründung des zugrundeliegenden Gesetzes. Da heißt es, allein die Option auf Berufe mit überdurchschnittlichen Gehaltserwartungen rechtfertige diese Gebühr. Hier wird ein Bildungsbegriff frei von jeder emanzipatorischen Bedeutung konstruiert und allein auf die Marktgängigkeit des jeweiligen Abschlusses abgestellt. Damit sägt man aber zugleich an den Wurzeln des demokratischen Staatsbegriffs, den unser Grundgesetz konstituiert. Nicht zuletzt deshalb gilt es hier weiterhin Widerspruch anzumelden, vor Gericht und in den entsprechenden gesellschaftlichen Diskursen.

Tim Kickbusch, Berlin.